

Fußballverband Niederrhein e.V.

Leitfaden für Jugendbetreuer und  
Jugendbetreuerinnen  
Eine Arbeitshilfe von A-Z

## **DIE JUGENDSPIELORDNUNG VON A BIS Z IN STICHWORTEN**

Herausgeber: Fußballverband Niederrhein e.V.  
Verbandsjugendausschuss Friedrich-Alfred-Str. 10  
47055 Duisburg

Inhalt: Eberhard Buse, Karl Häger, Ferdi Karos, Phil Priem, Jörg Reineke, Stefan Wiedon

Erscheinungsjahr: 1991  
13. überarbeitete Auflage (01. September 2019)

Copyright: Fußballverband Niederrhein e.V.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendabteilungen,

die Grundlagen für den Jugendfußball basieren auf den Ordnungen und Satzungen des Fußballverbandes Niederrhein (FVN), des Westdeutschen Fußballverbandes (WDFV) sowie des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Um den Verantwortlichen der Jugendabteilungen einen Überblick über diese komplexen Satzungswerke zu verschaffen, wurde unter der Federführung von Willi Nessel seinerzeit dieser Leitfaden entwickelt. Die verständliche Form der Darstellung von Fragen und Problemen und die entsprechenden Lösungsansätze machten diese Broschüre für viele Jugendabteilungen sehr schnell unentbehrlich.

Die Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderten nun eine weitere Überarbeitung. Auch wenn dieses Handbuch kein Ersatz für die bestehenden Ordnungen und Satzungen sein kann, hoffe ich, dass es auch weiterhin ein wichtiges Nachschlagewerk für Sie bleibt und Sie dort die Antworten auf viele Ihrer Fragen finden.

Für weitergehende Fragen und Probleme stehen Ihnen die Gremien des Jugendbereiches auf Kreis- und Verbandsebene gerne zur Verfügung. Für den ehrenamtlichen Einsatz in Ihren Vereinen wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Michael Kurtz  
– Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses –

### **ABKÜRZUNG DER WARTEFRIST**

In den in § 14 JSpO aufgeführten Fällen (z. B. Zurückziehung bzw. Nichtmeldung einer Mannschaft, Wohnungswechsel usw.) kann der Verbandsjugendausschuss bei einem Vereinswechsel die normale Wartefrist abkürzen bzw. wegfallen lassen.

Der Verein hat einen begründeten Antrag mit den für einen Vereinswechsel nötigen Unterlagen an den Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses des bisherigen Vereins zu stellen. Dieser leitet den Antrag mit einer entsprechenden Stellungnahme an den VJA weiter. Der VJA setzt den Tag der Spielberechtigung fest. Vor dem Eingangsdatum beim VJA ist keine Spielberechtigung möglich. Deshalb ist darauf zu achten, dass diese Anträge nicht sofort an die Passabteilung, sondern erst an den Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses des abgebenden Vereins gesandt werden. Bei Junioren, die aus anderen Landesverbänden kommen, ist der Antrag an den Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses des neuen Vereins zu stellen, der diesen Antrag dann entsprechend weiterleitet.

Siehe auch „Überregionaler Vereinswechsel“

### **ABMELDUNG**

Siehe „Vereinswechsel“

### **ABSETZUNG VON PFLICHTSPIELEN**

Pflichtspiele können grundsätzlich nicht abgesetzt werden. Ein Spiel kann jedoch abgesetzt werden, wenn ein/e Junior/in für ein Auswahlspiel oder einen Lehrgang des DFB, des Verbandes oder des Kreises abgestellt wird. Ein entsprechender Absetzungsantrag an den Staffelleiter ist vom Verein unverzüglich nach Erhalt der Einladung zu stellen (§23 JSpO). Abgesetzt werden kann nur ein Spiel in der Altersklasse des Juniors.

### **ALTERSKLASSEN**

Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen (§ 4 (1) JSpO):

A-Junioren / A-Juniorinnen (U19 / U18):

A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren / B-Juniorinnen (U17 / U16):

B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren / C-Juniorinnen (U15 / U14):

C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren / D-Juniorinnen (U13 / U12):

D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren / E-Juniorinnen (U11 / U10):

E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren / F-Juniorinnen (U9 / U8):

F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren / G-Juniorinnen (Bambini/U7):

G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Mädchen können auch in Bambini-/G-Junioren- bis D- Juniorenmannschaften eingesetzt werden, bei den C- und B-Junioren nur auf besonderen Antrag an den VJA.

Vereine, die mit einer A-, B- oder C- (U19, U17 oder U15) Junioren- oder Juniorinnenmannschaft in einer Spielklasse des DFB oder des WDFV spielen, können in derselben Saison mit einer weiteren

Mannschaft dieser Altersklasse (U18, U16, U14) in der höchsten Spielklasse ihres Landesverbandes spielen. Die Spiele dürfen grundsätzlich nur mit Spielern des jüngeren Jahrgangs bestritten werden, wobei in den Spielen bis zu 2 Spieler des älteren Jahrgangs eingesetzt werden können.

Stichtag für alle Altersklassen ist der 01.01. eines Jahres.

Ein Junior kann in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden (§ 4 (3) JSpO). Zur Spielberechtigung bei der Rückkehr in die untere Mannschaft siehe „Wechsel von einer höheren in die untere Mannschaft“.

### **ANMELDUNG**

Für die Anmeldung im Verein genügt die Unterschrift des Spielers und seiner Erziehungsberechtigten auf der Beitrittserklärung.

Für die Teilnahme am Spielbetrieb muss außerdem der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung unterschrieben werden (§ 3 JSpO).

Siehe auch „Antrag auf Spielberechtigung“.

Soweit Junioren noch nicht schreiben können, genügt die Unterschrift der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Bei Junioren, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, genügt die Unterschrift des Spielers.

### **ANTRAG AUF SPIELBERECHTIGUNG**

Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung ist mit den erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor dem Spiel, in dem der Junior eingesetzt werden soll, an die Passabteilung des WDFV zu senden. Wird der Antrag durch die Post zugestellt, gilt als Eingangstag der letzte Werktag vor dieser Zustellung. Geht der Antrag auf andere Weise der Passabteilung zu, z.B. durch Einwurf in den Briefkasten der WDFV-Passabteilung, gilt der Tag des Eingangs – bei Sonn- und Feiertagen jedoch der darauffolgende Werktag –, wobei der Eingangsvermerk maßgebend ist.

Vor Eingang des Antrages bei der Passabteilung kann keine Spielberechtigung erteilt werden (§ 10 (3) JSpO).

Fehlen beim Antrag Unterlagen, so können diese innerhalb von 4 Wochen unter Wahrung des Eingangsdatums nachgereicht werden (§ 6 (7) JSpO). Ausgenommen hiervon sind nachträgliche Zustimmungserklärungen und die Erklärung, dass der Spielerpass nicht oder nicht rechtzeitig übersandt wurde. Sie werden erst mit Eintreffen bei der Passabteilung wirksam.

Diese Nachreichungsmöglichkeit gilt nur im Juniorenbereich (außer bei den A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs).

Der Antrag kann auch elektronisch über DFBnet Pass Online übermittelt werden.

Siehe auch „DFBnet Pass Online“.

Erstmaliger Antrag auf Spielberechtigung, siehe auch „Geburtsdatum“.

### **ANTRAG AUF SPORTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNG**

Verwaltungsstellen können in den Fällen des § 24 (2) 1. bis 6. und 13. JSpO Spiele für eine Juniorenmannschaft als verloren und für den Gegner als gewonnen werten.

Gegen diese Entscheidung ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung mit Begründung innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe oder Veröffentlichung bei der Verwaltungsstelle, deren Entscheidung angefochten wird, per Einschreiben oder per DFBnet E-Postfach einzulegen (§ 24 (6) JSpO). Dieser Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung ist gebührenpflichtig.

Siehe „Einspruchsgebühren“

### **AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG**

Die Auf- und Abstiegsregelung wird vom KJA bzw. VJA unanfechtbar festgelegt. Sie ist rechtzeitig vor Beginn der Saison bekanntzugeben (§ 16 (4) JSpO).

### **AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNG**

Siehe auch „Entschädigung bei Vereinswechsel“

### **AUSBLEIBEN DES SCHIEDSRICHTERS**

Fehlt bei einem Pflichtspiel der angesetzte Schiedsrichter, so müssen sich beide Vereine um einen anderen neutralen Schiedsrichter bemühen. Ist ein neutraler Schiedsrichter anwesend, müssen sich beide Vereine auf diesen Schiedsrichter einigen. Voraussetzung ist jedoch, dass dieser Schiedsrichter zumindest die Bestätigung zur Leitung von Pflichtspielen der nächstniedrigen Spielklasse hat (§ 5 (2) Schiedsrichterordnung).

Ist kein neutraler Schiedsrichter vorhanden, so ist die weitere Verfahrensweise bei Spielen auf Kreisebene verschieden geregelt. Sie ist dann aus den jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Kreise zu den Pflichtspielen zu entnehmen.

### **AUSTAUSCHSCHÜLER**

Es besteht die Möglichkeit für sog. „Austauschschüler“ eine Spielberechtigung zu erhalten. Nähere Informationen erhält man beim Vorsitzenden des jeweiligen KJA's.

### **AUSWAHLSPIELER**

Vereine sind verpflichtet, Junioren für Auswahlspiele und Lehrgänge des Kreises und des Verbandes abzustellen. (§ 23 JSpO)

Junioren, die unbegründet einer Einladung nicht Folge leisten, haben mit einem Verfahren vor der KJSK bzw. VJSK zu rechnen.

Siehe auch „Absetzung von Pflichtspielen“.

### **AUSWECHSLUNG**

Siehe „Spielerwechsel“

### **AUTOMATISCHE SPERRE**

Siehe „Sperr“

### **BAMBINFUSSBALL**

Für die Spiele der Bambini-/G-Juniorenmannschaften hat der WDFV eigene Spielregeln erlassen. Darüber hinaus sind die Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Kreises zu beachten.

### **BESCHWERDE GEGEN VERWALTUNGSENTSCHEIDUNG**

Verwaltungsstellen sind die Staffelleiter als spielleitende Stellen (§ 15 (1) RuVO). Sie sind berechtigt, Strafen gegen Spieler und Ordnungsgelder gegen Vereine festzusetzen.

Gegen diese Entscheidungen ist innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe das Rechtsmittel der Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist mit Begründung und per Einschreiben oder per DFBnet E-Postfach an die Stelle zu richten, welche die Entscheidung getroffen hat (§ 19 (1) RuVO).

Gebühren sind nicht zu zahlen. Allerdings hat die unterlegene Partei die Auslagen des Verfahrens zu tragen.

Falls von der Verwaltungsstelle auf Punktverlust erkannt worden ist, siehe „Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung“.

### **BESCHWERDE GEGEN ENTSCHEIDUNGEN DER PASSABTEILUNG**

Ist der antragstellende Verein mit der Festlegung des Spielberechtigungstermins durch die Passabteilung nicht einverstanden, so besteht die Möglichkeit der Beschwerde gegen diese Entscheidung. Die Beschwerde ist mit Begründung innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausstellungsdatum des Spielerpasses per Einschreiben oder per DFBnet E-Postfach an die WDFV-Passabteilung zu richten (§ 6 (8) JSpO).

Ein anderer Verein hat seine Beschwerde gegen die Entscheidung der Passabteilung mit Begründung und durch Einschreiben oder per DFBnet E-Postfach innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der Beschwerdegründe – jedoch spätestens 3 Monate nach Ausstellungsdatum – bei der Passabteilung einzulegen.

Die Beschwerde ist gebühren- und auslagenpflichtig (§ 6 (8) JSpO). Die Gebühr beträgt 50,00 EUR. Hilft die WDFV-Passabteilung der Beschwerde nicht ab, so wird die Angelegenheit dem Jugendfußballausschuss des WDFV zur Entscheidung vorgelegt.

## **BESTRAFUNGEN**

Siehe „Ordnungsgelder“

Siehe „Sperr“

## **BETREUER**

Siehe „Mannschaftsverantwortliche(r)“

## **DFBnet ERGEBNISEINGABE**

Der Platzverein ist nach § 19 (9) JSpO verpflichtet, die Spielergebnisse der A- bis E-Junioren zu dem vom Landesverband in den Durchführungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkt (bis spätestens eine Stunde nach Spielende) in das DFBnet-System einzupflegen. Diese Ergebniseingabe entfällt bei Anwendung von DFBnet Spielbericht Online.

In § 30 (5) 24. JSpO wird aufgeführt, mit welchem Ordnungsgeld ein Verein belegt wird, der die Spielergebnisse nicht rechtzeitig meldet. Bei der Spielklasse des Regionalverbandes sind 20,00 Euro, der des Landesverbandes 15,00 Euro und der des Kreises 5,00 Euro zu bezahlen.

Den Kreisen bleibt es vorbehalten, für die F-Junioren und die Bambinis/G-Junioren eine entsprechende Regelung zu erlassen.

## **DFBnet PASS ONLINE**

Bei der elektronischen Beantragung einer Spielerlaubnis sind die Bestimmungen des § 6a JSpO zu beachten. Siehe auch „Antrag auf Spielberechtigung“

## **DFBnet SPIELBERICHT ONLINE**

Bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen muss das DFBnet-Modul Spielbericht Online genutzt werden. Hierbei sind die entsprechenden Bestimmungen der JSpO zu beachten. In den Durchführungsbestimmungen der Kreise ist geregelt, in welchen Altersklassen der Spielbericht Online zur Anwendung kommt. Bei allen kreisübergreifenden Spielen ist die Anwendung von Spielbericht Online vorgeschrieben.

Kann der Spielbericht Online nicht erstellt werden (z.B. aus technischen Gründen), ist ersatzweise der Papierspielbericht zu erstellen, siehe auch „Spielbericht“.

## **D-JUNIOREN**

Für die Spiele der D-Junioren hat der WDFV sowohl für die 9er- als auch für die 7er-Mannschaften eigene Spielregeln erlassen. Darüber hinaus sind die Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Kreises zu beachten.

## **DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

Die KJA's bzw. der VJA haben rechtzeitig vor Beginn der Pflichtspiele Bestimmungen und Richtlinien über die Durchführung der Spiele zu erlassen (§ 16 (4) JSpO).

## **EINLADUNG**

Durch die Ansetzung aller Spiele im DFBnet entfällt die separate Einladung des Gastvereins. Maßgeblich ist die im DFBnet eingestellte Anstoßzeit.

Das Spiel ist auf der im DFBnet angegebenen Spielstätte durchzuführen. Falls diese witterungsbedingt kurzfristig nicht zur Verfügung steht, muss das Spiel auf einem Ausweichplatz durchgeführt werden.

In welchen Fällen ein Schiedsrichter einzuladen ist oder angefordert werden muss bzw. im DFBnet angesetzt wird, ergibt sich aus den jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Kreise.

## **EINSCHREIBEN**

Bei Schreiben, die „per Einschreiben“ weitergegeben werden müssen, ist auch die Weitergabe per DFBnet E-Postfach möglich (§ 14 RuVO).

Siehe „Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung“

Siehe „Beschwerde“

Siehe „Einspruch“

## **EINSPRUCH**

Gegen die Wertung eines Spieles kann bei dem zuständigen Rechtsorgan Einspruch eingelegt werden.

Bei Spielverkehr auf Kreisebene ist das Kreisjugendsportgericht (KJSG) und bei Spielverkehr auf Niederrheinebene das Verbandsjugendsportgericht (VJSG) in 1. Instanz zuständig. Bei allen Spielen der Juniorinnen ist ein Einspruch an den Vorsitzenden des VJSG zu richten, der dann ein KJSG mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt oder bei Spielen auf Niederrheinebene die Verhandlung selbst durchführt.

Erfolgt der Einspruch wegen Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Juniors, so ist der Einspruch innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Spieltages einzulegen und innerhalb von weiteren 2 Wochen nach der Einlegung schriftlich zu begründen.

In allen anderen Fällen ist der Einspruch innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf des Spieltages einzulegen und zu begründen (§ 58 RuVO).

Zum Nachweis der Einhaltung der Frist haben die Einsprüche per Einschreiben oder per DFBnet E-Postfach zu erfolgen (§ 14 RuVO).

Die Einlegung eines Einspruchs ist gebührenpflichtig, siehe auch „Einspruchsgebühren“.

## **EINSPRUCHSGEBÜHREN**

Die Gebühren für Verfahren bei den KJSG betragen 25,00 EUR.

Die Gebühren für Verfahren bei den VJSG betragen 100,00 EUR.

Vereine, die mit ihren 1. Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, sowie Vereine ohne Herren- oder Frauenmannschaften und Vereinsmitglieder, haben in allen Fällen nur die Hälfte der Gebühren zu zahlen.

(§ 31 (3) JSpO)

Die Gebühren sind innerhalb von 10 Tagen nach Einlegung des Einspruchs bzw. der Berufung oder nach Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung zu zahlen. Ist der Einspruch wegen fehlender Spielberechtigung eingelegt, so ist die Gebühr innerhalb der Begründungsfrist zu zahlen. (§ 58 RuVO)

Sollte ausnahmsweise vor Ablauf der Fristen verhandelt werden, so ist die Gebühr spätestens am Verhandlungstag einzuzahlen.

Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist bei Verhandlungsbeginn durch entsprechende Belege nachzuweisen (§ 65 (4) RuVO).

## **E-JUNIOREN**

Für die Spiele der E-Junioren hat der WDFV eigene Spielregeln erlassen. Darüber hinaus sind die Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Kreises zu beachten.

## **ENTSCHÄDIGUNG BEI VEREINSWECHSEL**

Bei Abmeldung eines Juniors oder einer Juniorin zwischen dem 1.5. und dem 30.6. eines Jahres kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der festgelegten Entschädigung ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag auf Spielberechtigung mit dem Zahlungsnachweis bis zum 31.8. des Jahres bei der Passabteilung eingeht.

Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus der Übersicht im Anhang (§ 12 JSpO). Eine Beantragung der Spielberechtigung über DFBnet Pass Online ist in diesem Falle nicht möglich. Für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten die Entschädigungen gemäß § 18 SpO.

## **ERGEBNISEINGABE**

Siehe „DFBnet Ergebniseingabe“

## **ERZIEHUNGSMASSNAHMEN**

Siehe „Zeitverweis“

Siehe „Feldverweis“

## **FAIRPLAY-LIGA**

Die Kreise können im Bereich der Bambinis/G-, F-, E-Junioren sowie bei den E-Juniorinnen den Spielbetrieb nach den Regeln der FairPlay-Liga durchführen. Nähere Einzelheiten können der Internetseite des Fußballverbandes Niederrhein unter [www.fvn.de](http://www.fvn.de) entnommen werden.

## **FEHLENDER SPIELBERECHTIGUNGSNACHWEIS**

Die Spielberechtigung wird durch die Vorlage des Spielerpasses oder durch die Spielrechtsprüfung in SpielPLUS nachgewiesen, sofern das Foto des mitwirkenden Juniors hochgeladen worden ist und vor Ort durch den Schiedsrichter und Mannschaftsbetreuer eingesehen werden kann.

Das Foto (Brustbild) muss durch den Verein rechtzeitig vor dem Spiel über die Spielberechtigungsliste (gemäß Leitfaden für die Fotoerstellung) hochgeladen werden. Mit dem Hochladen bestätigt der Verein, über die notwendigen Rechte an dem Foto zu verfügen. Ein hochgeladenes Foto ist spätestens nach zwei Jahren durch ein aktuelles Foto zu ersetzen. Ein Verein der die mobile Spielrechtsprüfung vornehmen lassen möchte, hat die technischen Voraussetzungen bereitzustellen, damit die Überprüfung am Spieltag in der Mannschaftskabine möglich ist.

Fehlt ein Spielerpass, so muss der Spieler vor Spielbeginn auf dem Spielbericht unter Hinzufügung seines Geburtsdatums unterschreiben. Beim Einsatz des DFBnet-Spielbericht Online hat der Schiedsrichter Spieler, deren Spielerpässe nicht vorliegen, im Bericht zum Spiel mit Geburtsdatum einzutragen.

Der Verein hat den Pass innerhalb von einer Woche nach dem Spiel bzw. nach Rücksendung von der Passabteilung der spielleitenden Stelle zur Überprüfung der Spielberechtigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt und ggf. ein Verfahren bei dem Jugendsportgericht zur Feststellung der Spielberechtigung eingeleitet (§§ 5 (5) und 30 (5) JSpO).

Fehlt ein Passbild, so hat der Spieler auf dem Spielbericht zu unterschreiben. Der Pass mit Bild ist dem Staffelleiter vorzulegen. Beim Einsatz des DFBnet-Spielbericht Online macht der Schiedsrichter eine entsprechende Eintragung im Bericht zum Spiel. Entsprechend verfährt der Schiedsrichter, wenn die Passbilder nicht mehr aktuell sind (§ 30 (5) JSpO).

## **FELDVERWEIS**

Wird ein Junior auf Dauer des Feldes verwiesen (rote Karte), so ist er ohne besondere Benachrichtigung für die nächsten 2 Wochen für alle Spiele seines Vereins, höchstens jedoch für 2 Pflichtspiele der Mannschaft, in der der Feldverweis erfolgte, gesperrt. Innerhalb dieser Frist entscheidet der Staffelleiter über die endgültige Sperre, die dann dem Verein mitgeteilt oder in den AMonline veröffentlicht wird (§§ 25 (4) und 27 (1) JSpO).

Ausnahmen in Bezug auf eine einwöchige Sperre können § 30 (2) der JSpO entnommen werden. Siehe auch „Sperre“.

Der Grund für den Feldverweis auf Dauer ist vom Schiedsrichter im Spielbericht genau anzugeben. (§ 29 (4) JSpO)

Nur der Spielführer einer Mannschaft hat das Recht, den Schiedsrichter nach dem Spiel über den Grund des Feldverweises auf Dauer zu befragen. (§ 34 (4) SpO)

## **FESTSPIELEN**

Siehe „Wechsel von einer höheren in die untere Mannschaft“

## **F-JUNIOREN**

Für die Spiele der F-Junioren hat der WDFV eigene Spielregeln erlassen. Darüber hinaus sind die Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Kreises zu beachten.

## **FLÜCHTLINGE**

Siehe „Geflüchtete“

## **FREIGABE**

Siehe "Zustimmung"

## **FREUNDSCHAFTSSPIELE**

Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die nicht von den Staffelleitern angesetzt werden und alle Spiele in der Halle. Sie können jederzeit ausgetragen werden. Pflichtspiele haben jedoch in jedem Falle Vorrang.

Frei vereinbarte Spiele zwischen Mannschaften verschiedener Vereine sind in keinem Falle Trainingsspiele, sondern Freundschaftsspiele, auch wenn die Spiele mit anderen als in der JSpO vorgesehenen Spielzeiten durchgeführt werden. In diesen Spielen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die mindestens eine Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele besitzen (§§ 62 SpO und 6 JSpO).

Bei allen Spielen ist ein Spielbericht zu erstellen (§ 34 SpO).

Freundschaftsspiele gegen nicht verbandsangehörige Vereine und Mannschaften (mit Ausnahme von Schulen) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen spielleitenden Stelle ausgetragen werden (§ 4 (3) SpO).

Siehe auch „Internationaler Spielverkehr“

## **FUTSAL**

In den letzten Jahren wird in der Halle verstärkt nach den sog. „Futsal-Regeln“ gespielt. Zurzeit gibt es auf Kreis- und Verbandsebene einen A-, B- und C-Junioren-Futsal-Cup. Auch bei den Juniorinnen wird bei den B-, C- und D-Juniorinnen ein Futsal-Cup auf Kreis- und FVN-Ebene ausgespielt. Die aktuellen Futsal-Regeln können über die Internetseite des FVN entnommen werden.

## **GASTSPIELERLAUBNIS**

In Freundschaftsspielen von A-, B- und C-Juniorenmannschaften, die in der Bundesliga, Regionalliga oder der höchsten Spielklasse des Landesverbandes spielen, bei A- bis D-Juniorenmannschaften der Nachwuchsleistungszentren und B- und C-Juniorenmannschaften, die in der Bundesliga oder Regionalliga spielen, kann auf Antrag des betroffenen Vereins durch den Verbandsjugendausschuss des Landesverbandes eine Gastspielerlaubnis für einzelne Junioren erteilt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Pro Spiel kann für höchstens drei Junioren ein Gastspielrecht erteilt werden. Für einen Junior können pro Spielzeit maximal fünf Gastspielrechte beantragt werden.

Die Gastspielerlaubnis ist vom Antragsteller spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin bei seinem Landesverband zu beantragen. Dem Antrag, der den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die Passnummer des Juniors enthalten muss, ist die Zustimmung des abstellenden Vereins, - auch bei Junioren ausländischer Vereine - beizufügen.

Bei Junioren anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

Bei Junioren aus einem anderen Nationalverband/Landesverband muss der antragstellende Verein dafür Sorge tragen, dass für den Junior für das beantragte Spiel eine Sportversicherung besteht.  
JSpO / WDFV

Für Junioren die gesperrt sind oder sich in einer Wartefrist befinden, kann kein Gastspielrecht beantragt werden.

Über das Verfahren und die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr entscheiden die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 der SpO/DFB.

## **GEBÜHREN**

Siehe „Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung“

Siehe „Beschwerde gegen Entscheidungen der Passabteilung“

Siehe „Einspruchsgebühren“

Siehe „Gastspielrecht“

Siehe „Passgebühren“

Siehe „Seniorenerklärung“

## **GEBURTSDATUM**

Bei einem erstmaligen Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung für einen Junior oder eine Juniorin müssen folgende Unterlagen im Original vorliegen:

- a) Ein vollständiger Antrag,
- b) und eine Geburtsurkunde im Original oder eine Bestätigung des Geburtsdatums durch das Einwohnermeldeamt bzw. durch den Kreisjugendausschuss (§ 5 (2) JSpO).

Bei einem Vereinswechsel ist dies nicht notwendig. Da der Verein jedoch für die Angaben im Antrag haftet, sollten die Personalien der Spieler auch bei einem Vereinswechsel sorgfältig geprüft werden (§ 5 (2) JSpO).

Bei unrichtigen Angaben im Antrag wird ein Verfahren vor einem Rechtsorgan durchgeführt (§ 30 (14) JSpO).

## **GEFLÜCHTETE**

Für Geflüchtete gelten bei der Beantragung von Spielberechtigungen besondere Bestimmungen. Nähere Informationen erteilt Philipp Theobald (Telefon: 0203-7172-2508 [theobald@wdfv.de](mailto:theobald@wdfv.de)).

## **GEMISCHTE MANNSCHAFTEN**

In einigen Kreisen werden auch gemischte Mannschaften aus 2 verschiedenen Altersklassen zum Spielbetrieb zugelassen.

## **GEMISCHTE MANNSCHAFTEN – MÄDCHEN UND JUNGEN**

Im Gebiet des FVN ist es erlaubt, von den Bambinis/G-Junioren bis zu den D-Juniorenmannschaften auch Mädchen einzusetzen (§ 4 (10) JSpO). Für die C- und B-Junioren ist die Genehmigung des VJA erforderlich. Das entsprechende Formular und die Durchführungsbestimmungen können der Internetseite des FVN entnommen werden.

## **G-JUNIOREN**

Siehe „Bambinifußball“

## **GNADENRECHT**

Für die Erteilung von Gnadenerweisen sind die Präsidien der Landesverbände oder des WDFV nach Stellungnahme der betreffenden Jugendausschüsse zuständig. Vor einer Entscheidung ist das Verwaltungs- oder Rechtsorgan, welches die Entscheidung gefällt hat, zu hören. Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung (§ 32 JSpO).

## **GRUPPENEINTEILUNG**

Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften nehmen KJA bzw. VJA unter Beachtung der Auf- und Abstiegsregelung unanfechtbar vor (§ 16 (4) JSpO).

## **HALLENFUSSBALL-RICHTLINIEN**

Die zurzeit gültigen Richtlinien für Fußballspiele in der Halle können auf der Internetseite des FVN abgerufen werden.

## **HÖHERE MANNSCHAFT**

Siehe „Wechsel von einer höheren in die untere Mannschaft“

## **INTERNATIONALER SPIELVERKEHR**

Bei Spielen gegen ausländische Mannschaften sowohl im In- als auch im Ausland ist 4 Wochen vor dem Spiel eine Genehmigung beim FVN einzuholen. Vordrucke sind beim Kreisjugendausschuss erhältlich oder können auf der Internetseite des FVN abgerufen werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Mannschaften der A- und B-Junioren-Bundesliga, die den entsprechenden Antrag direkt an den DFB stellen müssen.

## **JUGENDBETREUER- UND SPIELLEITERAUSWEIS**

Aktive Jugendleiter, Jugendbetreuer und Spielleiter, die an den vom KJA vorgeschriebenen Lehrgängen für die Aus- und Weiterbildung teilnehmen, erhalten den Jugendbetreuer- und Spielleiterausweis des FVN. Er ist zunächst für drei Jahre gültig und kann verlängert werden. Er berechtigt zum freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des FVN, sofern nicht Sonderbestimmungen des DFB, des WDFV oder des FVN eine andere Regelung vorsehen (§ 35 (3) Satzung des FVN). Bei Verstößen gegen sportrechtliche Bestimmungen kann ein Rechtsorgan den Jugendbetreuer- und Spielleiterausweis einziehen (§ 5 (2) RuVO).

## **JUGENDFÖRDERVEREIN**

Die Landesverbände können nach § 16 (13) JSpO auf Antrag Jugendfördervereine (JFV) zum Spielbetrieb zulassen. Der Jugendfußballausschuss des WDFV hat hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen, die als Anhang der JSpO beigefügt sind.

## **JUGENDLEITEREHRENZEICHEN**

Für mindestens 10-jährige Tätigkeit als Mannschaftsbetreuer, Jugendleiter, Kreis- oder Verbandsmitarbeiter kann das Silberne Jugendleiterehrenzeichen, für mindestens 20-jährige Tätigkeit das Goldene Jugendleiterehrenzeichen des WDFV verliehen werden. Anträge der Vereine sind über den KJA an den VJA zu richten (§ 7 JO des WDFV). Vordrucke sind beim KJA erhältlich.

## **LÄNGER ALS 6 MONATE NICHT GESPIELT**

Hat ein Junior länger als 6 Monate nicht gespielt, so wird er für den neuen Verein sofort spielberechtigt. Der abgebende Verein hat dies im Spielerpass oder in einer Bescheinigung zu bestätigen (§ 13 Nr. 3 JSpO). Der Nichteinsatz wegen einer Sperre zählt bei der Berechnung der Frist nicht mit.

## **MANNSCHAFTSVERANTWORTLICHE(R)**

Für jede Juniorenmannschaft, die als solche geschlossen auftritt, ist vom Verein zur Aufsicht ein Vereinsmitglied als Betreuer (Mannschaftsverantwortlicher) bei den Junioren und eine Betreuerin bei den Juniorinnen zu beauftragen, das mindestens 18 Jahre alt sein muss.

## **MEISTERSCHAFTSSPIEL**

Siehe „Pflichtspiel“

## **MINDESTSPERRE**

Siehe „Sperre“

## **MINDESTZAHL DER SPIELER**

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur Anstoßzeit mindestens 7 Spieler jeder Mannschaft in Spielkleidung auf dem Spielfeld sind (§ 27 (3) SpO). Bei 9er-Mannschaften beträgt die Mindestzahl 6 und bei 7er-Mannschaften 5 Spieler (§ 16 (14) JSpO).

## **NEUNERMANNschaften**

Siehe „D-Junioren“

## **NICHTZUSTIMMUNG**

Eine Nichtzustimmung zum Vereinswechsel ist im Juniorenbereich bei den B- bis D-Juniorinnen und bei den A- bis D-Junioren möglich.

Nähere Einzelheiten siehe „Spielberechtigung bei Vereinswechsel“.

## **ORDNUNGSGELDER**

Staffelleiter sind bei Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Verbände berechtigt, gegen Vereine, Juniorenmannschaften und Einzelmitglieder Ordnungsgelder festzusetzen (§ 30 JSpO). Die zulässigen Ordnungsgelder ergeben sich aus dem § 30 (5) 1. bis 27. und (13) JSpO. Nach §30 (6) JSpO können im Wiederholungsfall Ordnungsgelder verdoppelt werden. Gegen Junioren dürfen keine Geldstrafen und Ordnungsgelder verhängt werden (§ 30 (11) JSpO). Rechtsmittel siehe „Beschwerde“.

## **PASSGEBÜHREN**

Die Passabteilung erhebt für die Bearbeitung von Anträgen eine Gebühr. Die Gebühren werden durch Rechnung erhoben und im Bankeinzugsverfahren beglichen.

Es gelten im Juniorenbereich folgende Gebühren:

Neuausstellungen	1,50 EUR
Vereinswechsel	4,00 EUR
Nachträgliche Zustimmung	4,00 EUR
Änderung nach erteilter Spielberechtigung	4,00 EUR
Zweitausfertigung	3,00 EUR
Fusion	3,00 EUR
Rückkehrer	3,00 EUR
Überregionaler Vereinswechsel zum WDFV	4,00 EUR
Internationaler Vereinswechsel zum WDFV	4,00 EUR
Beantragung Zweitspielrecht	10,00 EUR
Beantragung Gastspielrecht	30,00 EUR

## **PASSKONTROLLE**

Der Schiedsrichter bzw. der Spielleiter überprüft bei jedem Spiel gemäß § 5 (6) JSpO, ob die Pässe der im Spielbericht eingetragenen Spieler vorhanden sind und ob die eingetragenen Spieler auch tatsächlich anwesend sind. Bei eingewechselten Spielern erfolgt die Prüfung unmittelbar nach dem Spiel.

Den Mannschaftsbetreuern steht das Recht zu, vor dem Spiel in die Spielerpässe der gegnerischen Mannschaft Einblick zu nehmen. (§ 5 (6) JSpO)

## **PFLICHTSPIEL**

Pflichtspiele sind alle vom KJA oder VJA angesetzten Meisterschafts-, Pokal-, Entscheidungs- und Qualifikationsspiele. Sie können auch innerhalb der Woche angesetzt werden (§ 17 (4) JSpO).

Die vom KJA bei den E- und F-Junioren sowie Bambini/G-Junioren organisierten Spielrunden gehören ebenfalls zu den Pflichtspielen. Bei diesen Spielen können auch nur Spieler eingesetzt werden, die die Spielberechtigung für den Verein für Pflichtspiele besitzen.

Alle anderen Spiele, einschließlich der Spiele in der Halle, sind Freundschaftsspiele, so dass hier auch Spieler eingesetzt werden können, die erst die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele für den betreffenden Verein besitzen.

## **PLATZVERWEIS**

Siehe „Feldverweis“

## **POKALSPIEL**

Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, kann nur die 1. Mannschaft dieser Altersklasse an Pokalspielen auf Kreis- und Verbandsebene teilnehmen (§ 4 (7) JSpO).

Siehe auch „Pflichtspiel“

## **PROBETRAINING**

Siehe „Training“

## **PROTEST**

Siehe „Einspruch“

## **PUNKTABZUG DURCH DEN STAFFELLEITER**

Siehe „Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung“

## **REGELVERSTOSS**

Siehe „Einspruch“

## **ROTE KARTE**

Siehe „Sperrung“

Siehe „Feldverweis“

## **RÜCKENNUMMERN**

Im Jugendbereich sind Rückennummern nur bei Spielen ab Niederrheinliga aufwärts vorgeschrieben. Falls mit bis zu zweistelligen Rückennummern gespielt wird, müssen die Nummern mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen (§ 16 (11) JSpO).  
Siehe auch „Spielkleidung“.

## **RÜCKKEHR ZUM ALTEN VEREIN**

Kehrt ein Junior zu seinem alten Verein zurück, so ist die Spielberechtigung für den alten Verein ab sofort ohne Einhaltung einer Wartezeit wieder zu erteilen, wenn der Junior während einer Frist von 3 Monaten nach Abmeldung bei seinem alten Verein oder während des Laufes seiner Wartefrist zu seinem alten Verein zurückkehrt, ohne von dem neuen Verein in Pflichtspielen als Spieler eingesetzt worden zu sein. Eine Teilnahme an Freundschaftsspielen in dieser Zeit ist möglich, wirkt sich aber bei Nichtzustimmung schädlich auf die Spielberechtigung aus.

Dem Antrag auf Erteilung der sofortigen Spielerlaubnis sind ein neuer Spielberechtigungsantrag, der Nachweis über die Abmeldung beim alten Verein, sofern er der Passabteilung noch nicht vorliegt, und der Nachweis über die Abmeldung bei dem vorübergehend neuen Verein sowie eine Bestätigung des letzten Vereins über das Nichtspielen in Pflichtspielen beizufügen. (§ 13 (2) JSpO).

Bei der Beantragung über DFBnet Pass Online sind die Bestimmungen des § 6a JSpO zu beachten. Falls ein Spieler sich nach der Abmeldung keinem anderen Verein angeschlossen hat und wieder in den alten Verein eintritt, siehe „Vereinswechsel“.

## **SCHIEDSRICHTER**

Siehe „Einladung“

Siehe „Ausbleiben des Schiedsrichters“

Siehe „Spielleiter“

## **SCHUTZFRIST**

Siehe „Wechsel von einer höheren in die untere Mannschaft“

## **SENIORENERKLÄRUNG**

Juniorinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs und Junioren des ältesten A-Juniorinnen-Jahrgangs können eine vorzeitige Spielberechtigung für die 1. Damen- bzw. 1. Herrenmannschaft erhalten. Ausnahmsweise gilt dies auch für A-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs, wenn sie einer DFB- oder Landesauswahl angehören oder die Spielberechtigung für einen Lizenz- oder Amateurverein mit Leistungszentrum besitzen (§ 15 (2) JSpO).

Voraussetzungen hierfür sind:

a) Der Verein stellt einen Antrag bei der Passstelle des WDFV. Dieser Antrag muss auch vom Junior, von den Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter (bei Minderjährigen) und vom Jugendleiter unterschrieben werden. Der Vordruck ist auf den Internetseiten des WDFV und des FVN erhältlich.

b) Ein Arzt bescheinigt bei Minderjährigen, dass keine ärztlichen Bedenken bestehen.

c) Falls der Verein mit keiner A-Juniorinnenmannschaft bzw. mit keiner B-Juniorinnenmannschaft am Spielbetrieb teilnimmt, muss der Junior bzw. die Juniorin entweder bereits seit 12 Monaten für den beantragenden Verein spielberechtigt sein oder für diesen Verein eine Spielberechtigung von insgesamt mindestens 2 Jahren besessen haben (§ 15(9) JSpO).

Ausgenommen hiervon sind Junioren, die seit 2 Jahren keine Spiele mehr bestritten haben.

d) Der Antrag ist an den WDFV (Vordruck kann auf der Seite des WDFV runtergeladen werden) zu stellen. Die Verwaltungsgebühr beträgt 20,00 Euro.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird eine Spielberechtigung für die 1. Frauen- bzw. 1. Herrenmannschaft erteilt. Die Spielberechtigung für die A-Juniorinnen bzw. Mädchenmannschaft bleibt bestehen. Die 1. Frauen- bzw. 1. Herrenmannschaft ist gegenüber der Mädchen- bzw. A-Juniorinnenmannschaft keine höhere Mannschaft im Sinne des § 8 JSpO. Es ist diesen Spielerinnen und Spielern erlaubt, an einem Tag bei den Junioren und den Senioren zu spielen.

Ab 1. April des laufenden. Spieljahres sind alle Juniorinnen und Junioren des ältesten Jahrgangs ohne einen besonderen Antrag für alle Frauen- und Herrenmannschaften spielberechtigt (§ 15 (13) JSpO). Bei Junioren, die bereits vor dem 1. April die Spielberechtigung für die 1. Seniorenmannschaft hatten, ist bei einem Einsatz in einer unteren Seniorenmannschaft der § 11 (12) SpO zu beachten. A-Juniorinnen sind immer für alle Seniorinnenmannschaften spielberechtigt (§ 15 (14) JSpO). Eine Spielerlaubnis kann bereits vor Beginn des Spieljahres der Junioren, frühestens zum 1.7. erteilt werden (§ 15 (10) JSpO.)

### **SIEBENERMANNSCHAFTEN**

Über die Zulassung von Mannschaften mit verminderter Spielerzahl hat der WDFV gemäß § 16 (14) JSpO eigene Durchführungsbestimmungen erlassen. E-Juniorinnen und jünger spielen nur als 7er-Mannschaft. Daneben sind bei den Juniorinnen und den D-Juniorinnen 7er-Mannschaften zugelassen. Diese Spiele werden auf dem Normalspielfeld quer ausgetragen. Die Maße der Tore, der Tor- und Strafräume und die Strafstoßmarken können den entsprechenden Spielregeln der einzelnen Altersklassen entnommen werden.

Eine Mannschaft ist spielbereit, wenn mindestens 5 Spieler auf dem Platz sind. Bei den Bambini/G-Juniorinnen und bei den F-Juniorinnen kann beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Bei allen anderen 7er-Mannschaften können bis zu 4 Spieler beliebig ein und ausgewechselt werden.

### **SOFORTSPIELBERECHTIGUNG**

Siehe „Abkürzung der Wartefrist“

### **SPERRE**

Junioren, die auf Dauer des Feldes verwiesen worden sind, dürfen zunächst in den nächsten 2 Wochen bei allen Spielen des Vereins, höchstens jedoch für 2 Pflichtspiele der Mannschaft, in der der Feldverweis erfolgte, nicht eingesetzt werden. Innerhalb dieser Zeit entscheidet der KJA bzw. VJA über die endgültige Dauer der Sperre (§ 27 JSpO).

Die Mindestsperrern ergeben sich aus den §§ 28 und 30 (2) JSpO. Sie können nicht abgekürzt werden.

Ausnahmen (1 Woche) siehe „Feldverweise“

Falls während der Sperre auch Pflichtspiele an Wochentagen stattfinden, ist die Wochensperre in eine Sperre für eine Anzahl von Pflichtspielen durch KJA/VJA oder das Rechtsorgan abzuändern. Falls dies nicht von Amtswegen geschieht, ist ein entsprechender Antrag an die Stelle zu richten, welche die Sperre festgesetzt hat. (§ 27 (9) JSpO)

Junioren, die gesperrt sind, dürfen auch nicht als Schiedsrichter oder -assistent eingesetzt werden (§ 30 (9) JSpO).

Sperre siehe auch „Feldverweis“.

### **SPIELABBRUCH**

Wenn eine Juniorenmannschaft ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet oder ein Spiel wegen mangelnden Ordnungsdienstes des Platzvereins durch den Schiedsrichter abgebrochen werden muss, so wird die Angelegenheit in jedem Falle vor dem zuständigen Jugendsportgericht verhandelt (§ 24 (2) 10. und 11. JSpO). Die Jugendbetreuer und -trainer werden mit zur Verantwortung gezogen (§ 30 (7) JSpO).

Ein Spiel wird nicht angepiffen oder fortgesetzt, wenn eines der Teams weniger als sieben Spieler hat.

Bei 7- und 9er Mannschaften siehe „Mindestanzahl der Spieler“ §16 (14), (17) und (18).

### **SPIELBERECHTIGUNG**

Für die Teilnahme eines Juniors an Freundschafts- und Pflichtspielen ist die Mitgliedschaft in einem Verein und die Spielberechtigung für diesen Verein erforderlich. Die Spielberechtigung kann nur für einen Verein erteilt werden (§ 6 (1) und (2) JSpO).

Ein Zweitspielrecht für Juniorinnen und Junioren ist möglich. Dabei sind die aktuellen Bestimmungen des WDFV zu beachten. Die entsprechenden Formulare und die Durchführungsbestimmungen können der Internetseite des FVN entnommen werden.

Die Daten der Spielberechtigung für Freundschafts- und Pflichtspiele ergeben sich aus dem Spielerpass.

Die Spielberechtigung erlischt durch eine ordnungsgemäße Abmeldung (§ 10 (1) JSpO).

Siehe auch:

- „Antrag auf Spielberechtigung“
- „Beschwerde gegen Entscheidungen der Passabteilung“
- „Geburtsdatum“
- „Überregionaler Vereinswechsel“
- „Vereinswechsel“

### **SPIELBERECHTIGUNG BEI VEREINSWECHSEL**

Junioren, die sich ordnungsgemäß abgemeldet haben, befinden sich in der Wartefrist und sind nicht spielberechtigt. Die Wartefrist beginnt am Tag nach der Abmeldung (§ 9 (1) bis (3) JSpO).

- E-Junioren und jünger

Für diese Altersklassen gibt es keine Nichtzustimmung bei einem Vereinswechsel.

- Abmeldung zwischen dem 1.7. und 31.5. des folgenden Jahres:

Spielberechtigung für Freundschaftsspiele ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen bei der Passabteilung

Spielberechtigung für Pflichtspiele 2 Monate nach Abmeldung

- Abmeldung zwischen dem 1.6. und 30.6.: Spielberechtigung für Freundschaftsspiele ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen bei der Passabteilung Spielberechtigung für Pflichtspiele zum 1.8.

- A-Junioren jüngerer Jahrgang bis D-Junioren, B-Juniorinnen jüngerer Jahrgang bis D-Juniorinnen Zustimmung zum Vereinswechsel

- Abmeldung zwischen dem 1.7. und 30.4. des folgenden Jahres:

Spielberechtigung für Freundschaftsspiele ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen bei der Passabteilung

Spielberechtigung für Pflichtspiele 3 Monate nach Abmeldung

- Abmeldung zwischen dem 1.5. und 30.6.:

Spielberechtigung für Freundschaftsspiele ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen bei der der Passabteilung

Spielberechtigung für Pflichtspiele zum 1.8.

Nichtzustimmung zum Vereinswechsel

- Abmeldung zwischen dem 1.7. und 30.4. des folgenden Jahres:

Spielberechtigung für Freundschaftsspiele ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen bei der Passabteilung

Spielberechtigung für Pflichtspiele 6 Monate nach Abmeldung, spätestens 6 Monate nach dem letzten Spiel

- Abmeldung zwischen dem 1.5. und 30.6.: Spielberechtigung für Freundschaftsspiele ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen bei der Passabteilung

Spielberechtigung für Pflichtspiele zum 1.11., spätestens 6 Monate nach dem letzten Spiel

- A-Junioren älterer Jahrgang, B-Juniorinnen älterer Jahrgang

Für A-Junioren und B-Juniorinnen des jeweils älteren Jahrgangs gelten bei einem Vereinswechsel für die Erteilung der Spielberechtigung die Bestimmungen der SpO.

Für die Wechselperiode I ist eine Abmeldung bis zum 30.6. erforderlich und die vollständigen Vereinswechselunterlagen sind bis zum 31.8. bei der Passstelle einzureichen. Eine Nachreichung fehlender Unterlagen ist hier nicht möglich. Nachträgliche Freigabebescheinigungen, die nach dem 31.8. eingehen, werden nicht anerkannt (§ 18 (1) SpO).

Eine Spielberechtigung kann allgemein erst frühestens ab Eingang des Spielberechtigungsantrages bei der Passabteilung erteilt werden.

Spieler des älteren A-Junioren-Jahrgangs sowie Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs, für deren Vereinswechsel die Zustimmung des abgebenden Vereins vorliegt, werden für alle Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins zum 1.7., jedoch nicht vor dem Tag des Eingangs des Antrags bei der Passabteilung, spielberechtigt.

Liegt für den Vereinswechsel eines Spielers/einer Spielerin keine Zustimmung des abgebenden Vereins vor, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele zum 1. November erteilt.

Junioren, die nach der Abmeldung weiter für den alten Verein spielen, können bei schuldhaftem Verhalten gesperrt werden (§ 30 (2) 1. JSpO).

- Sonderbestimmungen für Pflichtspiele nach dem 30.6.

Finden nach dem 30.6. noch Pflichtspiele der alten Saison statt und meldet sich der Junior vor Ablauf von 7 Tagen nach dem letzten Spiel seines Vereins ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag (§ 11 (11) JSpO.)

- Sonderbestimmungen für die Junioren-Bundesliga Für den Vereinswechsel von Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der Junioren-Bundesliga gilt § 29 JO/DFB
- Sonderbestimmungen für Spieler in Leistungszentren nach § 11 (14) der JSpO/WDFV sind bei der Erteilung der Spielberechtigung für Spieler in Leistungszentren der Lizenz- oder Amateurvereine auch die Bestimmungen des § 7a JO/DFB anzuwenden.

### **SPIELBERICHT**

Siehe „DFBnet Spielbericht Online“

Kann so ein Spielbericht nicht verfasst werden, ist ein Spielbericht auf dem amtlichen Vordruck zu erstellen. Diese Vordrucke sind bei den Kreisgeschäftsstellen und beim FVN **nicht mehr** erhältlich, sie können im Bedarfsfall von der Homepage ([www.fvn.de](http://www.fvn.de)) runtergeladen werden. Im Spielbericht sind die am Spiel beteiligten Spieler mit ihren Geburtsdaten von den Mannschaftsbetreuern vor dem Spiel sorgfältig und wahrheitsgemäß einzutragen. Die Auswechselspieler werden erst nach ihrem Einsatz im Spielbericht eingetragen (§ 20 (5) JSpO). Beim Einsatz von „Spielbericht Online“ müssen die möglichen Auswechselspieler (bis zu 10) schon vor dem Spiel eingetragen werden.

Eventuelle Änderungen im Spielbericht sind vom Schiedsrichter bzw. vom Spielleiter zu bestätigen. Nach dem Spiel dürfen nur noch der Schiedsrichter bzw. der Spielleiter Eintragungen vornehmen. Danach wird der Spielbericht den Mannschaftsbetreuern zur Kenntnis und Unterschrift vorgelegt. Der Spielbericht muss von den Mannschaftsbetreuern unterschrieben werden. Dies bedeutet jedoch nur, dass vom Inhalt des Spielberichts Kenntnis genommen wurde.

Nach der Unterschrift der Betreuer darf auch der Schiedsrichter bzw. Spielleiter keine Eintragungen mehr vornehmen, ggfs. muss er einen Sonderbericht fertigen (§§ 34 SpO und 29 JSpO).

Je nach Durchführungsbestimmungen ist entweder dem Schiedsrichter ein frankierter Umschlag für die Übersendung des Spielberichts auszuhändigen oder der Platzverein ist für die umgehende Absendung verantwortlich. Falls Spielberichte nicht innerhalb einer Woche nach dem Spiel übersandt werden, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt (§ 30 (5) 5. JSpO).

Siehe auch „Rückennummern“ bzw. „Spielkleidung“

### **SPIELDAUER**

Siehe „Spielzeit“

### **SPIELEN OHNE WERTUNG**

Mannschaften, die am Spielbetrieb „ohne Wertung“ auf Grund des Einsatzes von älteren Junioren teilnehmen wollen, müssen einen schriftlich begründeten Antrag an den Kreisjugendausschuss stellen. Über die Zulassung entscheidet dann der Kreisjugendausschuss.

Bei 11er-Mannschaften, die zur Teilnahme am Spielbetrieb „ohne Wertung“ gemeldet werden, dürfen bis zu 3 ältere Spieler mitwirken. Davon dürfen sich allerdings nur 2 Spieler gleichzeitig auf dem Feld befinden.

Bei 7er- und bei 9er- Mannschaften dürfen bis zu 2 ältere Spieler mitwirken. In diesem Falle darf sich allerdings nur ein Spieler auf dem Spielfeld befinden.

Die Spieler dürfen altersmäßig nur dem jüngeren Jahrgang der nächsthöheren Altersklasse angehören. Sie sind dem Spielpartner und dem Schiedsrichter vor Beginn unaufgefordert zu benennen.

Nur die unterste Mannschaft einer Altersklasse kann ohne Wertung spielen. Über Ausnahmen entscheidet auch in diesem Fall der KJA in seiner Gesamtheit.

Im Mädchenfußballbereich muss der entsprechende Antrag an den Mädchenfußballausschuss gestellt werden. Dieser Antrag ist allerdings für nur bis zu 4 Spielerinnen möglich.

Beim Spielbetrieb der Mädchen können bei 11er-Mannschaften 2 und bei 7er-Mannschaften 1 Spielerin des jüngsten Seniorinnenjahrgangs in den U17-Mädchenmannschaften eingesetzt werden. Die Genehmigung erteilt der Mädchenfußballausschuss.

Der Einsatz von älteren Spielerinnen bei A-Juniorinnenmannschaften ist grundsätzlich nicht möglich.

### **SPIELER AUS DEM AUSLAND**

Spieler, die im Ausland geboren sind, das 10. Lebensjahr vollendet haben und erstmals eine Spielberechtigung in Deutschland beantragen, benötigen zum Erhalt der Spielberechtigung eine besondere Bescheinigung der Eltern. Daraus muss hervorgehen, dass der Umzug nach Deutschland aus Gründen erfolgte, die mit dem Fußballsport nichts zu tun haben. Vordrucke sind beim WDFV als Download erhältlich. Wird diese Spielberechtigung von einem Verein der Bundesliga oder Regionalliga beantragt, gelten besondere Bestimmungen der FIFA.

Siehe auch „Wechsel aus dem Ausland“

### **SPIELERPASS**

Durch den Spielerpass wird die Spielberechtigung nachgewiesen. Der Pass muss u. a. ein aktuelles Lichtbild, versehen mit dem Vereinsstempel, enthalten und vom Junior, soweit schreibkundig, eigenhändig unterschrieben sein (§ 5 (5) JSpO).

Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes und vom Verein sorgfältig aufzubewahren. Der Verein haftet für die Richtigkeit der Eintragungen auf dem Spielerpass. Eigenmächtige Änderungen im Pass sind nicht erlaubt. Nachträgliche Änderungen sind nur durch die Passabteilung möglich (§ 5 JSpO).

Pässe von nicht mehr aktiven Spielern sind der Passabteilung zur Vernichtung einzureichen. Die Spielberechtigung ist 6 Monate nach der Einreichung erloschen (§ 5 (15) JSpO).

Bei Nichtherausgabe von Pässen siehe „Vereinswechsel“.

### **SPIELERWECHSEL**

Im Gebiet des FVN können während eines Pflichtspiels einschließlich einer eventuellen Verlängerung bei den A- bis E-Junioren 4 Spieler beliebig ein- und ausgewechselt werden. Bei den F-Junioren und den Bambinis/G-Junioren kann in beliebiger Anzahl gewechselt werden.

Bei den Spielen auf Verbandsebene und beim Niederrheinpokal dürfen die Spieler nicht wieder eingewechselt werden. Ein ausgewechselter Spieler ist an diesem Tage weder für seine, noch für eine andere Mannschaft spielberechtigt; Ausnahme siehe „Seniorenerklärung“.

Bei Spielen der B-Junioren Bundesliga und der darunterliegenden Spielklasse (Niederrheinliga) können bis zu 5 Spieler ausgewechselt werden.

Bei den A- bis E-Juniorinnen können bis zu 4 Spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden.

Bei den B-Juniorinnen können bei Spielen auf Niederrheinebene und beim U17-Niederrheinpokal 4 Spielerinnen ausgewechselt, aber nicht wieder eingewechselt werden.

In Freundschaftsspielen können die Vereine über die Höchstzahl der Auswechselspieler und über den Wiedereinsatz bereits ausgewechselter Spieler andere Regelungen vereinbaren und dies dem Schiedsrichter vor dem Spiel mitteilen.

Eine Auswechslung ist bei allen Juniorenspielen nur während einer Spielunterbrechung möglich. Die eingewechselten Spieler sind nach dem Einsatz in den Spielbericht einzutragen (§ 20 (5) JSpO).

Beim DFBnet Spielbericht Online sind die Auswechselungen durch den Schiedsrichter einzutragen.

### **SPIELGEMEINSCHAFTEN**

Im Gebiet des FVN sind Spielgemeinschaften zum Spielbetrieb zugelassen. Zu diesem Zweck hat der VJA gemäß § 16 (12) JSpO eigene Richtlinien erlassen. Danach können unter folgenden Voraussetzungen Spielgemeinschaften am Spielbetrieb teilnehmen:

„Zu einer Spielgemeinschaft können sich 2 Vereine zusammenschließen. Die Spielgemeinschaft kann aus einer oder mehreren Altersklassen bestehen. Spielgemeinschaften können nur in der untersten Klasse auf Kreisebene spielen und sind nicht aufstiegsberechtigt“.

Die Fußballkreise können auf Antrag beim VJA eine Ausnahmegenehmigung erhalten.

Die Zulassung zum Spielbetrieb erfolgt durch den VJA. Die beteiligten Vereine müssen zunächst einen entsprechenden Antrag über den zuständigen KJA an den VJA stellen.

Vordruck siehe Internetseite des FVN.

### **SPIELKLEIDUNG**

Es wird für alle Mannschaften empfohlen, Spielkleidung zu tragen, die mit Rückennummern versehen ist. Bei Verwendung von Rückennummern müssen diese mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen.

Siehe auch „Rückennummern“.

Wenn 2 Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Spielleiters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss der Platzverein die Kleidung wechseln.

Ersatzspielkleidung ist bereitzuhalten § 28 (2) SpO.

Nach Möglichkeit sollen sich die Stutzen der Mannschaften farblich unterscheiden. Die Verwendung von Stutzenbändern in anderen als den Stutzenfarben ist nicht zulässig.

Unterhemden müssen in der Hauptfarbe der Ärmel gehalten sein, Unterhosen/Leggings in der Hauptfarbe der Hosen oder des Saums der Hose. Spieler einer Mannschaft müssen dieselbe Farbe tragen

## **SPIELLEITER**

Ein nicht amtlicher Schiedsrichter (Spielleiter), der ein Juniorenspiel leitet, ist wie ein geprüfter Schiedsrichter zu behandeln und anzusehen (§ 29 (1) JSpO).  
Siehe auch „Spielbericht“.

## **SPIELPLAN**

Der Spielplan wird vom KJA bzw. VJA erstellt. Der Spielplan für eine Meisterschaftsrunde soll den Vereinen spätestens 2 Wochen vor Beginn der Punktspiele bekanntgegeben werden (§ 16 (7) JSpO).

## **SPIELVERLEGUNG**

Möchten die Vereine ein angesetztes Spiel verlegen, ist das Modul DFBnet Spielverlegungsantrag zu nutzen.

## **SPIELWERTUNG**

Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet (§ 41 (1) SpO).

## **SPIELZEIT**

Die Spielzeiten betragen gemäß § 19 JSpO:

bei den A-Junioren/innen	2 x 45 Minuten
bei den B-Junioren/innen	2 x 40 Minuten
bei den C-Junioren/innen	2 x 35 Minuten
bei den D-Junioren/innen	2 x 30 Minuten
bei den E-Junioren/innen	2 x 25 Minuten
bei den F-Junioren/innen	2 x 20 Minuten
bei den Bambini/G-Jun.	2 x 20 Minuten

Bei eventuellen Spielverlängerungen betragen diese Spielzeiten:

A-Junioren/innen	2 x 15 Minuten
B-Junioren/innen	2 x 10 Minuten
C-Junioren/innen und jünger	2 x 5 Minuten

Spielzeit für Juniorenturniere siehe „Turniere“

## **SPORTGESUNDHEITLICHE EIGNUNG**

Für die Erteilung der Spielberechtigung ist eine Erklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters auf dem Spielberechtigungsantrag bezüglich der sportgesundheitlichen Eignung erforderlich (§ 5 (3) JSpO).

Siehe auch „Antrag auf Spielberechtigung“

Bei einer Seniorenerklärung muss ein Arzt bei Minderjährigen bescheinigen, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Einsatz bei den Senioren bestehen.

Siehe auch „Seniorenerklärung“

## **STICHTAG**

Siehe „Altersklasse“

## **STRAFBESTIMMUNGEN**

Siehe „Ordnungsgelder“

Siehe „Sperrung“

Siehe „Zeitverweis“

## **TORVERHÄLTNIS**

Die spielleitenden Stellen können für ihre Spielklasse vor Saisonbeginn in den Durchführungsbestimmungen verbindlich festlegen, dass bei Punktgleichheit die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren über die Platzierung entscheidet. Falls dies nicht festgelegt ist, finden Entscheidungsspiele statt.

Auch eine Regelung, nach der vor der Tordifferenz zunächst der direkte Vergleich der punktgleichen Mannschaften zählt, ist zulässig (§ 20a (5) JSpO).

## **TRAINER**

Der Trainings- und Spielbetrieb unterliegt der Aufsicht eines vom Verein zu stellenden Betreuers oder Trainers. Der Trainer muss Mitglied in einem Verein sein, der einem Landesverband des DFB angehört. (§ 2 (3) JSpO)

## **TRAINING**

Es ist allen Vereinen untersagt, Junioren aus anderen Vereinen ohne die schriftliche Zustimmung ihrer Vereine am Training teilnehmen zu lassen (§ 21 JSpO). Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld festgesetzt (§ 30 (5) 19. JSpO).

## **TRAININGSSPIELE**

Trainingsspiele sind nur Spiele von 2 Mannschaften eines Vereins untereinander. Falls ein anderer Verein beteiligt ist, handelt es sich um ein Freundschaftsspiel. Siehe auch „Freundschaftsspiele“.

## **TRIKOTWERBUNG**

Trikotwerbung ist genehmigungspflichtig. Hierzu hat das Präsidium des FVN eigene Regelungen erlassen.

Die entsprechenden Bestimmungen und das Antragsformular auf Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung stellt der FVN als Download zur Verfügung

Das Präsidium hat die spielleitenden Stellen im Senioren- und Juniorenbereich angewiesen, die Einhaltung der o. a. Vorschriften zu überprüfen. Verstöße gegen die Anzeigepflicht werden entsprechend § 30 (5) 26. JSpO geahndet.

## **TURNIERE**

Turniere dürfen nur mit Genehmigung veranstaltet werden. Ein entsprechender Antrag (Vordrucke sind beim KJA erhältlich) und der Spielplan mit den Durchführungsbestimmungen sind spätestens einen Monat vor dem Turnier beim KJA einzureichen (§ 22 (2) JSpO).

Für die Spiele sind Mindestspielzeiten einzuhalten (§ 19 (6) JSpO):

A-Junioren/innen	20 Minuten
B-Junioren/innen	20 Minuten
C- bis D-Junioren/innen	15 Minuten
E- Junioren/innen und jünger	10 Minuten

Bei Turnieren auf Kleinfeldern beträgt die Mindestspielzeit gemäß § 19 (7) JSpO

bei den A- und B-Junioren/innen	1 x 20 Minuten
bei den C- und D-Junioren/innen	1 x 15 Minuten

Die doppelte Spielzeit lt. Jugendspielordnung darf an einem Spieltag von keiner Mannschaft überschritten werden.

A-Junioren/innen	180 Minuten
B-Junioren/innen	160 Minuten
C-Junioren/innen	140 Minuten
D-Junioren/innen	120 Minuten
E-Junioren/innen	100 Minuten
F-Junioren/innen	80 Minuten

Die Spielberichte lt. Vordruck sind dem KJA innerhalb einer Woche einzureichen.

Verstöße gegen die Turnierbestimmungen werden mit einem Ordnungsgeld geahndet. In schweren Fällen kann die Angelegenheit an die zuständige KJSG übergeben werden. Falls ein nicht genehmigtes Turnier veranstaltet wird, ist der KJA verpflichtet, ein Ordnungsgeld nach § 30 (5) 25. JSpO festzusetzen oder die Angelegenheit an die KJSG weiterzugeben (§ 22 (4) JSpO).

## **ÜBERREGIONALER VEREINSWECHSEL**

Bei einem Wechsel von einem Verein außerhalb des WDFV darf der WDFV die Spielberechtigung erst dann erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins schriftlich bestätigt, dass der Spieler sich nach den Vorschriften des abgebenden Verbandes ordnungsgemäß abgemeldet hat und falls erforderlich freigegeben wird. Ansonsten gelten die Bestimmungen des WDFV.

Der WDFV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins schriftlich anzufragen, ob sich der Spieler ordnungsgemäß abgemeldet hat. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen - gerechnet vom Tage der Anfrage ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt (§12 a) JSpO).

Zu beachten ist, dass der Spieler während der 20-Tage-Frist nicht spielberechtigt ist. Über den VJA kann allerdings nach § 14 (2) 5. JSpO „Wohnungswechsel“ eine vorläufige Spielberechtigung beantragt werden.

Bei Juniorenspielern, die bereits im Ausland eine Spielerlaubnis hatten, siehe auch „Wechsel aus dem Ausland“.

Siehe auch „Abkürzung der Wartefrist“

### **UNTERE MANNSCHAFT**

Siehe „Wechsel von einer höheren in die untere Mannschaft“

### **UNTERSCHRIFT**

Siehe „Anmeldung“

Siehe „Spielbericht“

Siehe „Spielerpass“

Siehe „Vereinswechsel“

### **VEREINSWECHSEL**

Junioren aller Altersklassen müssen sich bei ihrem Verein per Einschreiben mittels **Postkarte** abmelden. Die Abmeldung muss vom Jugendlichen und seinen Erziehungsberechtigten eigenständig unterschrieben sein (§ 10 (3) JSpO). Fehlt die Unterschrift der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters oder des minderjährigen Juniors, so kann diese innerhalb von 2 Monaten nach der Abmeldung nachgeholt werden (§ 3 (2) JSpO). Die Abmeldung muss bei einer offiziellen Vereinsanschrift erfolgen. Als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels. Durch die ordnungsgemäße Abmeldung verliert der Junior seine Spielberechtigung (§ 10 (1) JSpO).

Bis zur Anmeldung in einem neuen Verein kann die Abmeldung schriftlich widerrufen werden (§ 10 (2) JSpO).

Bei der Passabteilung ist dann ein neuer Spielberechtigungsantrag mit dem Einschreibebeleg über die erfolgte Abmeldung und eine schriftliche Bestätigung des Spielers, dass er sich zwischenzeitlich bei keinem anderen Verein angemeldet hat, einzureichen (§ 10 (2) JSpO). Der Junior erhält die Spielberechtigung mit dem Tag des Eingangs der Unterlagen bei der Passabteilung.

#### Hinweis:

Nach §11 (10) JSpO WDFV hat man bei Pflichtspielen, die am 30.06. oder später terminiert sind sieben Tage nach Ausscheiden aus dem Wettbewerb Zeit, sich per Postkarte Einschreiben beim alten Verein abzumelden. Das Abmeldedatum wird dann automatisch auf den 30.06. datiert. Sollte wie im Jahr 2019 der Samstag auf den 29. Juni und der Sonntag auf den 30. Juni fallen, gilt für den Spieltag Samstag der nächste Werktag (also der Montag, 01.07. darauf) als zwingend vorgegebener Abmeldetag, während für die Spiele am Sonntag, 30.06. sieben Tage Zeit für die Abmeldung bleibt.

Falls eine ordnungsgemäße Abmeldung vorliegt, hat der Verein im Spielerpass oder in einer besonderen Urkunde zu erklären, ob er dem Wechsel des Spielers allgemein oder nur zu einem bestimmten Verein zustimmt und er hat das Datum des letzten Spiels und noch nicht verbüßte Sperrstrafen einzutragen. Der Pass ist innerhalb von 14 Tagen dem Spieler oder dem neuen Verein gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen bzw. per Einschreiben zu übersenden. Falls der Pass innerhalb dieser Frist nicht herausgegeben und auch keine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben wird, gilt der Junior als freigegeben (§ 10 (8) JSpO). Der abgebende Verein kann aber den Spieler auch über DFBnet Pass Online für den eigenen Verein abmelden §6a (5) 1. In diesem Fall ist der Verein nicht verpflichtet den Spielerpass oder eine Erklärung gemäß § 10 (6) an den Spieler oder den aufnehmenden Verein herauszugeben. Diese ist auch innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Abmeldung vorzunehmen.

Die Nichtanerkennung einer Abmeldung hat der abgebende Verein unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abmeldung dem Spieler per Einschreiben mitzuteilen. Unterbleibt dies, ist die Abmeldung anerkannt. (§ 10 (5) JSpO)

Mit der Unterschrift des Juniors und der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters auf dem Spielberechtigungsantrag des neuen Vereins ist der Vereinswechsel vollzogen. Der Einschreibebeleg über die Abmeldung ist auf die Rückseite des Spielberechtigungsantrages zu kleben, oder der abgebende Verein bestätigt den Tag der Abmeldung auf dem Spielerpass.

Wird bei einem Vereinswechsel eines Jugendspielers weder der Einschreibebefugnisnachweis vorgelegt noch das Abmeldedatum im Spielerpass eingetragen, so beginnt die jeweilige Wartefrist am Tage des Eingangs des Antrages bei der Passabteilung (§ 10 (14) JSpO).

Siehe auch „DFBnet Pass Online

Siehe auch „Überregionaler Vereinswechsel“ Siehe auch „Wechsel aus dem Ausland“

Zur Spielberechtigung bei Vereinswechsel siehe „Spielberechtigung“.

### **VERLÄNGERUNG**

Siehe „Spielzeit“

### **WARTEZEIT BEI VEREINSWECHSEL**

Siehe „Spielberechtigung“

### **WARTEZEIT BEI VERZÖGERUNG DES SPIELBEGINNS**

Verzögert sich der Spielbeginn, beträgt die Wartezeit bis zum Anstoß die Hälfte der regulären Spielzeit (§ 18 (2) JSpO).

### **WECHSEL AUS DEM AUSLAND**

Bei Juniorenspielern, die bereits im Ausland eine Spielerlaubnis hatten und die das 10. Lebensjahr vollendet haben, darf die Spielberechtigung nur dann erteilt werden, wenn der abgebende Nationalverband die Zustimmung erteilt. Diese Zustimmung ist beim DFB über die WDFV-Passabteilung einzuholen. Die Wartefrist beginnt grundsätzlich mit dem Eingang des Spielberechtigungsantrages bei der Passabteilung. Hat der abgebende Nationalverband auf dem internationalen Freigabebeschein als Datum der Freigabe einen Termin vor dem Eingangsdatum des Antrages bei der Passabteilung eingetragen, beginnt die Wartefrist ab diesem Datum. (§ 12 b) JSpO). Für die Erteilung der Spielberechtigung gelten die Bestimmungen des § 3 a) 6 JO/DFB und der FIFA. Siehe auch „Spieler aus dem Ausland“ Siehe auch „Austauschschüler“

### **WECHSEL VON EINER HÖHEREN IN DIE UNTERE MANNSCHAFT**

Falls ein Junior innerhalb von 4 Wochen zweimal in Meisterschaftsspielen (ausgenommen Pokalspielen) einer höheren Mannschaft eingesetzt wird, so verliert er die Spielberechtigung für die Meisterschaftsspiele der unteren Mannschaft. (§ 8 (2) JSpO).

Bei allen Mannschaften, die in Spielklassen auf Kreisebene spielen, gelten als höhere Mannschaft nur Mannschaften der gleichen Altersklasse (§ 4, (7) JSpO).

Wenn er innerhalb von 10 Tagen (Schutzfrist) in keinem weiteren Meisterschaftsspiel mitgewirkt hat, kann er wieder in der unteren Mannschaft eingesetzt werden. Findet innerhalb dieser 10 Tage mehr als ein Meisterschaftsspiel der unteren Mannschaft statt, ist die Schutzfrist nach der Durchführung des ersten Spiels beendet (§ 8 (8) JSpO). Durch den berechtigten Einsatz wird er wieder Spieler der unteren Mannschaft. Dieses gilt an einem Spieltag jedoch nur für höchstens 2 Spieler einer höheren Mannschaft und ist nur bis zum 30. April möglich.

Jeder Verein kann an einem Spieltag bis zu zwei Junioren einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft einsetzen, wenn diese Junioren nach dem letzten Pflichtspiel in der höheren Mannschaft zehn Tage an keinem Pflichtspiel teilgenommen haben.

Spieler, die am 1. Mai eines Spieljahres Spieler der höheren Mannschaft sind, dürfen in den nachfolgenden Meisterschaftsspielen der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Ausgenommen davon sind Junioren einer höheren Mannschaft, die mindestens vier Wochen vor dem 1. Mai eines Spieljahres in der höheren Mannschaft nicht mehr zum Einsatz gekommen sind. Bei Entscheidungsspielen um den Aufstieg zu Spielklassen des Landesverbandes sind auch Spieler nach den Bestimmungen des §8 (5) in Verbindung mit (11) spielberechtigt. Die Spielberechtigung für alle Meisterschaftsspiele und den anschließenden Entscheidungsspielen der unteren Mannschaft bleibt diesen Junioren und allen Junioren der unteren Mannschaft erhalten, gleich wo sie in den letzten drei Meisterschaftsspielen eingesetzt werden (13).

Sperrstrafen werden in die Schutzfrist nicht einbezogen. (§ 8 (11) JSpO).

Der Verein, der einen in der Schutzfrist befindlichen Spieler einsetzt, verliert die Punkte aus diesem Meisterschaftsspiel und wird mit einem Ordnungsgeld belegt. Der Spieler wird nicht bestraft (§ 8 (16) JSpO).

Für die Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Junioren-Bundesligen gelten die Bestimmungen des §§ 28 (a) und 43 (a) JO/DFB.

### **WECHSEL VON EINER UNTEREN IN EINE HÖHERE MANNSCHAFT**

Ein Junior kann grundsätzlich in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Ist keine B-Juniorenmannschaft vorhanden, so können auch Juniorenspieler des ältesten C- Junioren-Jahrganges in der A-Juniorenmannschaft mitwirken. Diese Regelung gilt entsprechend für alle anderen Altersklassen (§ 4 (3) JSpO).

Sind in einer Altersklasse mehrere Mannschaften gemeldet, so ist die 1. Mannschaft jeweils die höhere, die 2. die untere Mannschaft. Damit kann ein A2-Junior jederzeit in der A1, ein B2-Junior in der B1 usw. eingesetzt werden (§ 8 (1) JSpO). Spielen die Mannschaften in einer Klasse, legt der Verein den Rang dieser Mannschaften vor Beginn der Spielzeit verbindlich fest (§ 4 (6) JSpO).  
Siehe auch „Wechsel von einer höheren in die untere Mannschaft“

### **WEGFALL DER WARTEFRIST**

In § 13 der JSpO wird genau aufgeführt, in welchen Fällen eine Spielerlaubnis unabhängig von der Zustimmung oder Nichtzustimmung des abgebenden Vereins ohne Einhaltung einer Wartefrist und ohne Stellungnahme des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses durch die Passabteilung zu erteilen ist.

Nr. 1 dieses Paragraphen befasst sich mit dem „Widerruf einer Abmeldung“,

Nr. 2 mit der „Rückkehr zum alten Verein“,

Nr. 3 mit dem Hinweis „6 Monate nicht mehr gespielt“ und

Nr. 4 und 5 mit dem „Zusammenschluss mehrerer Vereine“.

Siehe „Abkürzung der Wartefrist“ Siehe „Überregionaler Vereinswechsel“

### **Wiederholungsspiele**

Wiederholungsspiele sind die Spiele, die als Pflichtspiele zu Ende geführt wurden, aber auf Anordnung des zuständigen Verwaltungs-oder Rechtsorgans erneut angesetzt werden müssen §7 (6) JSpO.

### **WOHNUNGSWECHSEL**

Siehe „Abkürzung der Wartefrist“

Siehe „Überregionaler Vereinswechsel“

### **ZEITVERWEIS**

Ein Junior kann für ein Vergehen während des Spiels mit einem einmaligen Feldverweis auf Zeit belegt werden. Die Dauer beträgt für alle Juniorenklassen einheitlich 5 Minuten (§ 26 (3) JSpO).  
Für Bundesspiele gelten die Bestimmungen des § 10 JO/DFB.

### **ZURÜCKZIEHUNG**

Mannschaften, die von den Pflichtspielen zurückgezogen werden bzw. die dreimal zu einem Pflichtspiel nicht angetreten sind, dürfen im laufenden Spieljahr grundsätzlich keine Spiele mehr austragen (§ 16a) (3) und (5) JSpO).

Für die Spieler, die sich nach der Zurückziehung oder Streichung abmelden, entfällt auf Antrag die Wartefrist.

Siehe auch „Abkürzung der Wartefrist“.

### **ZUSTIMMUNG**

Bei Abmeldung von B- bis D-Juniorinnen und A- bis D- Junioren muss der abgebende Verein im Pass bescheinigen, ob er dem Vereinswechsel zustimmt oder nicht.

Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

Nähere Einzelheiten siehe auch „Spielberechtigung bei Vereinswechsel“ sowie „Antrag auf Spielberechtigung“.

### **ZWEI SPIELE AN EINEM TAG**

Keine Juniorenmannschaft und kein Junior dürfen an einem Tag an mehr als einem Juniorenspiel bzw. Juniorenturnier teilnehmen. Bei einem Verstoß werden die Punkte aus dem 2. Spiel aberkannt.

### **ZWEITSPIELRECHT**

Siehe „Spielberechtigung“

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AM	=	AMonline, Amtliche Mitteilungen des FVN
DFB	=	Deutscher Fußball-Bund
DOSB	=	Deutscher Olympischer Sportbund
EP	=	Elektronisches Postfach
FLVW	=	Fußball- u. Leichtathletik-Verband Westfalen
FVM	=	Fußballverband Mittelrhein
FVN	=	Fußballverband Niederrhein
JSpO	=	Jugendspielordnung (WDFV)
JO	=	Jugendordnung (FVN)
KJA	=	Kreisjugendausschuss
KJSG	=	Kreisjugendsportgericht
KSA	=	Kreisschiedsrichterausschuss
KSB	=	Kreissportbund
LSB	=	LandesSportBund
MFA	=	Mädchenfußballausschuss
RuVO	=	Rechts- und Verfahrensordnung (WDFV)
SFA	=	Schulfußballausschuss
SpO	=	Spielordnung (WDFV)
SSB	=	Stadtsportbund
VJA	=	Verbandsjugendausschuss
VJSG	=	Verbandsjugendsportgericht
VSA	=	Verbandsschiedsrichterausschuss
WDFV	=	Westdeutscher Fußballverband

## ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

Fußballverband Niederrhein e.V.  
Verbandsgeschäftsstelle  
Friedrich-Alfred-Str. 10, 47055 Duisburg  
Telefon: 0203-77 80-0  
Telefax: 0203-77 80-207  
E-Mail: [info@fvn.de](mailto:info@fvn.de)  
Internet: [www.fvn.de](http://www.fvn.de)  
Bankkonten:  
Volksbank Rhein-Ruhr eG  
IBAN: DE55350603867116010000  
BIC: GENODED1VRR

Fußballverband Niederrhein e.V.  
Abteilung Jugend  
Friedrich-Alfred-Str. 10, 47055 Duisburg  
Tel.: 0203-77 80-208, E-Mail: [Wiedon@fvn.de](mailto:Wiedon@fvn.de)  
0203-77 80-206 [Rauhut@fvn.de](mailto:Rauhut@fvn.de)  
0203-77 80-401 [Schartenberg@fvn.de](mailto:Schartenberg@fvn.de)  
0203-77 80-214 [Schweikhard@fvn.de](mailto:Schweikhard@fvn.de)  
0203-77 80-211 [Lemm@fvn.de](mailto:Lemm@fvn.de)  
0203-77 80-205 [Froehlich@fvn.de](mailto:Froehlich@fvn.de)

Sportschule Wedau  
Friedrich-Alfred-Str. 15, 47055 Duisburg  
Tel.: 0203-77 80-0, E-Mail: [sportschule-wedau@fvn.de](mailto:sportschule-wedau@fvn.de)

Passabteilung des Westdeutschen Fußballverbandes e.V.  
Friedrich-Alfred-Str. 11, 47055 Duisburg  
Telefon: 0203-71 72-0, E-Mail: [pass@WDFV.de](mailto:pass@WDFV.de)

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
Postfach 71 02 65, 60492 Frankfurt  
Telefon: 069-6 78 80, E-Mail: [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de)

LandesSportBund Nordrhein-Westfalen  
Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg  
Telefon: 0203-73 81-0, E-Mail: [info@lsb-nrw.de](mailto:info@lsb-nrw.de)